

Arbeitshilfe zur Umsetzung der Meldepflicht in der EKBO gemäß Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

(Entwurf Stand 14.01.2022, Hansen, AKD)

§ 7 Meldepflicht

(1) Liegt ein begründeter Verdacht vor, haben Mitarbeitende Vorfälle sexualisierter Gewalt oder Verstöße gegen das Abstinenzgebot, die ihnen zur Kenntnis gelangen, unverzüglich zu melden oder die Meldung zu veranlassen (Meldepflicht). Mitarbeitenden ist die Erfüllung ihrer Meldepflicht unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität zu ermöglichen. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Vorfalls von der Stelle, an die die Meldung erfolgt, beraten zu lassen.

(2) Die Meldung erfolgt an die oder den Beauftragten für den Umgang mit sexualisierter Gewalt. In den Schutzkonzepten wird konkretisiert, wie bei meldenden beruflich Mitarbeitenden die oder der Vorgesetzte sowie bei meldenden ehrenamtlich Mitarbeitenden die vertretungsberechtigte Person der Körperschaft oder der kirchlichen Stelle, innerhalb derer die ehrenamtliche Mitarbeiterin oder der ehrenamtliche Mitarbeiter tätig ist, bei der Meldung einbezogen wird.

(3) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht bleiben unberührt. Im Übrigen gilt, dass gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben, unberührt bleiben.

Die Meldung von sexualisierter Gewalt ist in der EKBO kirchengesetzlich geregelt. Zudem ist sie mit der Meldepflicht der EKD-Richtlinie verknüpft. Die Meldepflicht erfüllt die Aufgabe sexualisierte Gewalt innerhalb unserer Kirche sichtbar zu machen und im Einklang mit den Schutzkonzepten sicherzustellen, dass die Landeskirche und die Kirchenkreise gemeinsam dafür sorgen, dass immer, wenn sexualisierte Gewalt vermutet wird, die kreiskirchlichen Ansprechpersonen, die jeweils zuständige Leitung und die landeskirchliche Beauftragte abgestimmt und einem klaren Handlungsplan folgend handeln.

Meldung an die kreiskirchliche Ansprechperson

Alle Mitarbeiter*innen der EKBO sind verpflichtet, jede Vermutung von sexualisierter Gewalt zu melden. Die Erstmeldung soll bei der kreiskirchlichen Ansprechperson erfolgen. Diese nimmt die Meldung als vermuteten Fall von sexualisierter Gewalt auf, berät die meldende Person und leitet ggf. weitere Schritte gemäß der Interventionspläne ein.

Meldung an die landeskirchliche Beauftragte für den Umgang mit sexualisierter Gewalt

Gemäß der drei Dimensionen der Definition von sexualisierter Gewalt und der Interventionspläne der EKBO erfolgt auch die Erfüllung der Meldepflicht gegenüber der landeskirchlichen Beauftragten abgestuft: zum Jahresende, nach Abschluss der Bearbeitung oder unmittelbar nach Bekanntwerden.

1. **Grenzverletzung:** Eine Grenzverletzung kann unbeabsichtigt erfolgen, sie kann auch Teil einer Täter*innen-Strategie sein. Angestrebt werden eine Klärung und eine Verhaltensänderung, die als Verabredung festgehalten wird. Wird eine Grenzverletzung vermutet, erfolgt die Meldung bei der kreiskirchlichen Ansprechperson. Gemäß des Kommunikationsplanes bei Grenzverletzungen erhält die meldende Person Beratung und es wird abgestimmt, wie die Grenzverletzung bearbeitet wird.

Umsetzung der Meldung: Die kreiskirchliche Ansprechperson erfasst den Fall statistisch mit dem Meldebogen Grenzverletzung. Dieser Meldebogen wird mit Jahresabschluss, spätestens bis zum 10.01. des Folgejahres an die landeskirchliche Beauftragte weitergeleitet. Die Falldokumentation verbleibt bei der kreiskirchlichen Ansprechperson.

2. **Sexuelle Übergriffe:** Ein sexueller Übergriff ist eine bewusste Tat. Wird ein sexueller Übergriff vermutet, erfolgt die Meldung bei der kreiskirchlichen Ansprechperson. Die Handlungs- und Notfallplan sexueller Übergriff wird angewendet. Angestrebt wird eine Erhellung des Sachverhaltes und eine einzelfallspezifische arbeits- oder dienstrechtliche Maßnahme bzw. einzelfallbezogene Maßnahmen, falls der Übergriff durch ehrenamtliche Mitarbeiter*innen oder andere Personen erfolgte.

Umsetzung der Meldung: Die kreiskirchliche Ansprechperson erfasst den Fall mit dem Meldebogen sexueller Übergriff. Die Verantwortung für die Fallbearbeitung liegt im Regelfall im Kirchenkreis. Der Meldebogen wird unmittelbar nach dem vorläufigen Abschluss des Falls, spätestens bis zum Ende des Folgemonats an die landeskirchliche Beauftragte weitergeleitet. Die Falldokumentation verbleibt im Kirchenkreis bei der verantwortlichen Person

3. **Strafrechtliche relevante Fälle von sexualisierter Gewalt:** Ist die vermutete Tat einem der einschlägigen Paragraphen zuzuordnen, erfolgen Meldungen bei der Leitung der kirchlichen Stelle, sowie bei dem*der Beauftragten zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der EKBO. Es wird der entsprechende Krisenplan angewendet. Dies erfolgt unabhängig davon, ob bspw. eine strafrechtliche Verfolgung oder eine Verurteilung prognostiziert wird.

*Umsetzung der Meldung: Die Meldung erfolgt unmittelbar nach Bekanntwerden durch die kreiskirchliche Ansprechperson oder den*die Superintendent*in an die landeskirchliche Beauftragte. Der Meldebogen strafrechtlich relevante sexualisierte Gewalt ist der Landeskirchlichen Beauftragten ebenfalls zu übersenden. Die Erfassung im Bearbeitungsverlauf erfolgt durch die Landeskirchliche Beauftragte. Sie ist über jeden Schritt zeitnah zu informieren. Im Regelfall erfolgt dies über die Mitwirkung im Krisenteam. Die Verantwortung für die Fallbearbeitung verbleibt im Regelfall im Kirchenkreis, liegt die Personalverantwortung im Konsistorium liegt die Fallverantwortung bei der Landeskirchlichen Beauftragten. Der Verbleib der Falldokumentation wird ebenfalls durch das Krisenteam festgelegt.*

Meldebogen der EKBO (Entwurf Meldung Grenzverletzung)

Die Meldung zielt auf eine statistische Erfassung von Beratungsgesprächen und-prozessen im Kontext von Grenzverletzungen. Die kreiskirchlichen Ansprechpersonen erfasst die Fälle im Rahmen ihrer persönlichen Dokumentation. Grenzverletzungen werden über diesen Bogen jährlich an die Landeskirchliche Beauftragte für den Umgang mit sexualisierter Gewalt gemeldet. Die Angaben spiegeln die Anzahl der bearbeiteten Situationen durch die Ansprechpersonen. Es handelt sich um eine anonymisierte Berichterstattung.

Berichterstattung: Eingangsmeldungen sexuelle Grenzverletzungen pro Meldejahr				
Name der ausfüllenden Person: (Email/Mobiltelefonnummer für Rückfragen)				
Kirchenkreis:				
Datum:	Kalenderjahr:			
Anzahl der Kontaktaufnahmen (E-Mail/Telefon/persönliches Gespräch):				
Anliegen der Kontaktsuchenden	Anzahl Beratungsgespräche	Anzahl Meldungen		Anzahl Statistische Erfassung des Falls
Anzahl von Menschen, die Grenzverletzungen erlebten				
Anzahl von berichteten Situationen, ...	die eindeutig eine sexuelle Grenzverletzung zum Inhalt hatten		die eine andere Form der Grenzverletzung zum Inhalt hatten	
Anzahl der Personen, von denen vermutet wird, dass sie sich grenzverletzend verhalten haben	Gesamt	Anzahl männlich	Anzahl weiblich	Anzahl divers
Tätigkeit der Personen, von denen vermutet wurde, dass sie Grenzen überschritten haben	Anzahl der hauptamtlich Beschäftigten		Anzahl der nebenamtlich Beschäftigten	Anzahl der ehrenamtlich Beschäftigten

	Davon Pfarrer*innen		
Andere Personen, von denen vermutet wurde, dass sie Grenzen überschritten haben	Innerfamiliär	Außerfamiliär	Andere Teilnehmende
Genannte Kontexte, in denen Grenzen überschritten wurden	Bitte eintragen		Auswirkung auf die Präventionsarbeit oder das Schutzkonzept (ja/nein)
Anmerkungen:			

Meldebogen der EKBO (Entwurf Meldung sexueller Übergriff)

Die Meldung zielt auf die zeitnahe Information der Landeskirchlichen Beauftragten für den Umgang mit sexualisierter Gewalt. Es handelt sich zunächst um eine anonymisierte Berichterstattung. Die Landeskirchlichen Beauftragten für den Umgang mit sexualisierter Gewalt wendet sich nach der Kenntnisnahme des Falls ggf. an die meldende Person, wenn sie Rückfragen hat oder für sie weitere Handlungsschritte infrage kommen.

Berichterstattung sexueller Übergriff (nach vorläufigem Abschluss des Falls)				
Name der ausfüllenden Person: (Email/Mobiltelefonnummer für Rückfragen)				
Kirchenkreis:				
Datum:	Kalenderjahr:			
Anzahl von Menschen, die sexuelle Übergriffe in diesem Kontext erfahren haben				
Angaben zu der Person, von der vermutet wird, dass sie sexuell übergriffig waren	Alter	männlich	weiblich	divers
Tätigkeit der Person, von denen vermutet wurde, dass sie sexuell übergriffig war	hauptamtlich beschäftigt		nebenamtlich beschäftigt	ehrenamtlich
	Davon Pfarrer*innen			
Andere Person, von der vermutet wurde, dass sie sexuell übergriffig war	Innerfamiliär	Außerfamiliär	Andere Teilnehmende	
Kontext, in dem der sexueller Übergriff erfolgte	Bitte eintragen		Auswirkung auf die Präventionsarbeit oder das Schutzkonzept (ja/nein)	

Folgende Maßnahmen/ Verabredungen erfolgten		
Anmerkungen:		

Meldebogen der EKBO (Entwurf Meldung strafrechtlich relevante Form der sexualisierten Gewalt)

Die Meldung zielt auf eine statistische und inhaltliche Erfassung des gemeldeten Vorfalls. Erfasst werden alle Fälle, in denen die Vermutung im Raum steht, dass es sich um eine strafrechtlich relevante Form der sexualisierten Gewalt handelt. Die Meldung erfolgt durch die kreiskirchliche Ansprechperson oder den*die Superintendent*in unmittelbar nach Bekanntwerden.

Berichterstattung strafrechtlich relevante Form der sexualisierten Gewalt (sofort nach Bekanntwerden)				
Name der ausfüllenden Person:				
Kirchenkreis:				
Datum:		Kalenderjahr:		
Angaben zu der Person, von der vermutet wird, dass sie von einer strafrechtlich relevanten Form der sexualisierten Gewalt betroffen ist.	Name	Alter	Geschlecht	Kontakt
	Ggf. Angaben Sorgeberechtigte			
Angaben zu der Person, von der vermutet wird, dass sie sexuell übergriffig waren	Name	Alter	Geschlecht	Kontakt
	Ggf. Angaben Sorgeberechtigte			
Tätigkeit der Personen, von denen vermutet wurde, dass sie strafrechtlich relevante sexuelle Gewalt verübt hat	hauptamtlich beschäftigt, welcher Bereich		nebenamtlich beschäftigt	Ehrenamtlich, welcher Bereich
	Pfarrer*in			

Andere Person, von der vermutet wurde, sie strafrechtlich relevante sexuelle Gewalt verübt hat	Innerfamiliär	Außerfamiliär	Andere Teilnehmende
Kontext, in dem der die vermutete Straftat erfolgte			
Kurze Beschreibung des vermuteten Tathergangs			
Wer hat sich an die kreiskirchliche Ansprechperson gewandt?	Name, Beziehung zum* zur Betroffenen, Kontaktdaten		
Andere Personen, die Aussagen zur vermuteten Tat machen können	Namen, Beziehung zur betroffenen bzw. beschuldigen Person, Kontaktdaten		
Anmerkungen:			

Diese Angaben dienen der übersichtlichen Weitergabe von Grundinformationen. Zusätzlich benötigt die Landeskirchlichen Beauftragten für den Umgang mit sexualisierter Gewalt die vollständige Falldokumentation inkl. aller Gesprächsprotokolle, ggf. auch aus zurückliegender Zeit.

Meldebogen der EKD (Entwurf, auszufüllen durch die Landeskirchlichen Beauftragten für den Umgang mit sexualisierter Gewalt)

Die EKD zielt auf eine statistische Erfassung der Meldungen bei den landeskirchlichen Meldestellen ab. Es handelt sich um eine anonymisierte Berichterstattung anhand des nachfolgenden Berichterstattungsbogens. Die Meldung bei der EKD erfolgt durch die Landeskirchlichen Beauftragten für den Umgang mit sexualisierter Gewalt der EKBO. Sie ist dieser Arbeitshilfe ausschließlich zu Ihrer Information beigelegt.

Berichterstattung: Eingangsmeldungen pro Meldejahr				
Name der ausfüllenden Person:				
Landeskirche:				
Datum:	Kalenderjahr:			
Anzahl der Kontaktaufnahmen (E-Mail/Telefon/persönliches Gespräch):				
Anliegen der Kontaktsuchenden	Anzahl Beratungs-Gespräche	Anzahl Meldungen		Anzahl Statistische Erfassung des Falls
Anzahl der beschuldigten Personen	Gesamt	Anzahl männlich	Anzahl weiblich	Anzahl divers
Tätigkeit der beschuldigten Personen	Anzahl der hauptamtlich Beschäftigten		Anzahl der nebenamtlich Beschäftigten	Anzahl der ehrenamtlich Beschäftigten
	Davon Pfarrer*innen			
	Innerfamiliär	Außerfamiliär		

Genannte Tatkontexte	Anzahl Fälle verfasste Kirche	Anzahl Fälle Diakonie	
Verweis an andere Stellen (Meldestelle ist nicht zuständig)	Anzahl der Verweise an andere Stellen	An welche anderen Stellen wurde verwiesen?	Anzahl
		Ansprechperson	
		Unabhängige Kommission	
		Andere Landeskirche	
		Heimaufsicht	
		Katholische Kirche	
		Staatliche Hilfsangebote	
		Fachberatungsstellen	
	Strafverfolgungsbehörden		
Anzahl Kontaktaufnahmen von anderweitig hilfesuchenden Menschen (Meldestelle ist nicht zuständig)			
Anmerkungen:			